

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege von Haus- und Kammermusik und Musikerziehung e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein zur Pflege von Haus- und Kammermusik und Musikerziehung e. V. hat den Zweck, das gemeinsame Musizieren zu fördern und jungen Künstlern die Gelegenheit zu geben, vor einem breiten Publikum aufzutreten.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, begabten Schülern im Bedarfsfall Zuschüsse zu Unterrichtsstunden zu gewähren und Instrumente auszuleihen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und erstrebt auch keinen Gewinn. Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne werden zu dem in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck verwendet.

Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Mitarbeit unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten oder durch sonstige Weise begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben Sie nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesenen Auslagen.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Der Austritt ist ebenfalls schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Im übrigen bleibt es den Mitgliedern überlassen, freiwillige Zuwendungen zur Förderung des Vereinszwecks zu geben. Die freiwilligen Zuwendungen sind auf den Mitgliedsbeitrag € 2,50 monatlich anzurechnen.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat oder mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Verzug ist.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Einmal jährlich ist nach näherer Bestimmung des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen, die Satzungsänderung zum Inhalt haben, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen vorläufigen Tagesordnung enthalten sein.

Eine Beschlussfassung ist auch im Wege der schriftlichen Umfrage möglich, wenn dem nicht widersprochen wird.

Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und den 2. Vorsitzenden für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden und dessen 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung wird auch im Wege der schriftlichen Umfrage möglich, wenn dem nicht widersprochen wird.

Der Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Mitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit.

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder 2 Vorstandmitglieder dies verlangen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Beschluss der Satzungsänderungen

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar:

- | | |
|------------------|------------------------|
| 1. Vorsitzender: | Sören Zanner |
| 2. Vorsitzender: | Sabine Hörger-Kaminsky |
| Kassenwart: | Diego Naser |
| Schriftführer: | Heidelinde Zanner |
| Beisitzer: | Bettina Eggers |

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und den 2. Vorsitzenden für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden und dessen 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung wird auch im Wege der schriftlichen Umfrage möglich, wenn dem nicht widersprochen wird.

Der Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Mitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit.

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählte Prüfer. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitglieder müssen unter Aufgabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes und mit einer Frist von einem Monat eingeladen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Krankenhaus Itzehoe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Musiktherapie) in der psychiatrischen Abteilung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.09.1986